

Geschäftsverzeichnissnr. 1096
Urteil Nr. 53/97 vom 14. Juli 1997

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigklärung von Artikel 143^{ter} des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. März 1997 zur Einsetzung des Kollegiums von Generalprokuratoren und zur Einführung des Amtes eines Nationalmagistraten, erhoben von C. Vaes.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden L. De Grève und den referierenden Richtern H. Coremans und L. François, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Klagegegenstand*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 26. Mai 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 27. Mai 1997 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob C. Vaes, wohnhaft in 3550 Heusden-Zolder, Heuvelstraat 53, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 3 und demzufolge von Artikel 2 § 2 Absatz 1 1°, Artikel 2 § 2 Absatz 2 sowie von Teilen von Artikel 2 § 5 Absatz 2 und Artikel 4 §§ 1 bis 4 des Gesetzes vom 4. März 1997 zur Einsetzung des Kollegiums von Generalprokuratoren und zur Einführung des Amtes eines Nationalmagistraten, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. April 1997.

II. Verfahren

Durch Anordnung vom 27. Mai 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 29. Mai 1997 haben die referierenden Richter H. Coremans und L. François gemäß Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß die Klage auf Nichtigerklärung wegen fehlenden Interesses offensichtlich unzulässig ist.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter der klagenden Partei mit am 3. Juni 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. In rechtlicher Beziehung

Hinsichtlich des Interesses der Klägerin

1. Artikel 142 Absatz 3 der Verfassung bestimmt folgendes:

« Der Schiedshof kann angerufen werden von jeder durch Gesetz bezeichneten Behörde, von jedem, der ein Interesse nachweist, oder, zwecks Vorabentscheidung, von jedem Rechtssprechungsorgan. »

Laut Artikel 2 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof kann «jede natürliche oder juristische Person, die ein Interesse nachweist» Klage erheben.

Die vorgenannten Bestimmungen erfordern, daß eine natürliche oder juristische Person, die eine Klageschrift einreicht, ein Interesse an der Klageerhebung beim Hof nachweist.

Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

2. Die klagende Partei behauptet, daß «mindestens ein jeder, der - wie die Klägerin - im belgischen Staatsgebiet wohnt, ein Interesse daran hat, daß die Strafgesetze gemäß der Verfassung, insbesondere den Artikeln 10 und 11 angewandt werden; daß mindestens ein jeder, der in Belgien wohnt, ein unmittelbares und persönliches Interesse daran hat, die Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung zu beantragen ». Sie fügt hinzu, daß die Gleichheit der Bürger vor dem Strafgesetz einen derart wesentlichen Aspekt der Freiheit des Bürgers darstelle und ein derart wesentliches politisches und bürgerliches Recht in einer repräsentativen Demokratie sei, daß jede natürliche Person ein fortwährendes Interesse daran habe, daß die Gesetze, Dekrete und Ordonnanzen mit strafrechtlichem Charakter nicht durch die föderale vollziehende Gewalt außer Kraft gesetzt würden und daß die bindende Wirkung der Strafgesetze beachtet werde, auch wenn der Betroffene noch nicht Gegenstand diskriminierender Verfolgungen gewesen sei.

3.1. Es zeigt sich nicht anhand der von der Klägerin vorgebrachten Argumentation, daß sie durch die angefochtene Bestimmung in ihrer Situation unmittelbar betroffen sein könnte. Höchstens wird daraus ersichtlich, daß sie durch die in Anwendung dieser Bestimmung vom Justizminister festgelegten Richtlinien indirekt in ihrer Situation betroffen sein könnte.

Genausowenig weist sie nach, wie sie - wenn sie jetzt oder in Zukunft Gegenstand einer strafrechtlichen Anklage sein sollte - durch die bestrittene Maßnahme ungünstig betroffen sein könnte. Die angefochtene Bestimmung beschränkt sich darauf, in einer Gesetzesbestimmung eine in der Praxis existierende, mit der Verfassung vereinbare Vorgehensweise zu bestätigen. Die Richtlinien, auf die sich diese Bestimmung bezieht, können «allgemeine Kriterien und Modalitäten zur Ausübung der Ermittlungs- und Verfolgungspolitik enthalten ». Sie dürfen jedoch nicht « zur Außerkraftsetzung eines Gesetzes führen oder implizieren, daß der Justizminister eine individuelle negative Anordnungsbefugnis ausüben würde » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 867/6, S. 4). Nötigenfalls kann darauf hingewiesen werden, daß der Justizminister bei der Ausübung der

ihm zugeteilten Zuständigkeit die Verfassung, insbesondere deren Artikel 10 und 11 zu beachten hat. Es steht je nach dem Fall den Verwaltungsgerichten bzw. den ordentlichen Gerichten zu, dies innerhalb der Grenzen ihres Kompetenzbereichs zu überwachen. Die angefochtene Bestimmung beeinflusst demzufolge die Situation der Klägerin nicht in ungünstigem Sinne.

3.2. Die bloße Eigenschaft als mögliches Subjekt des Strafgesetzes genügt nicht als Nachweis für das rechtlich erforderliche Interesse an der Anfechtung einer Bestimmung, die sich auf die strafrechtliche Politik bezieht. Die Anerkennung des von der Klägerin umschriebenen Interesses, das sich nicht von jenem Interesse unterscheidet, das ein jeder daran hat, daß die Gesetzmäßigkeit unter allen Umständen beachtet wird, würde darauf hinauslaufen, die Popularklage zuzulassen, was nicht dem Willen des Verfassungsgebers entspricht.

4. Die Nichtigkeitsklage ist also offensichtlich unzulässig in Ermangelung des rechtlich erforderlichen Interesses.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

erklärt die Klage auf Nichtigerklärung für unzulässig.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Juli 1997.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève